

eine ganz andere Bedeutung, als das Betriebsgeheimniss (Verrath von Textilmustern oder von besonders vortheilhaften technischen Fabrikations- und Darstellungsweisen, Untersuchungs-Verfahren u. s. w.) und erfordert eine getrennte Behandlung. Der ganze Paragraph sollte also noch in der angedeuteten Richtung umgearbeitet werden, vielleicht, nach Analogie des A. 89 des Entwurfs des schweizerischen Strafgesetzbuchs, durch folgende Fassung: „Wer sich den Verrath eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses wissentlich zu nutze macht, wird“ u. s. w. „Der Versuch ist strafbar.“ —

In § 9 ist ferner die öffentliche Bekanntmachung der strafrichterlichen Urtheile mit Recht vorgesehen: solche dürfte indess, in Gemässheit unserer obigen Ausführungen über den Missbrauch des öffentlichen Verkehrs durch den Verurtheilten und über die Nothwendigkeit des hiergegen erforderlichen Einschreitens von Polizeiwegen nicht dem jeweiligen Belieben anheimgestellt, sondern obligatorisch gemacht werden. Ferner ist im Entwurf nur von Ersatz des entstandenen Schadens die Rede; nach unserem bisherigen Recht würde der Prozessrichter den Nachweis der Höhe und Art des Schadens verlangen. Es wäre deshalb dem § 9 in gleicher Weise, als wie oben schon angedeutet, bei § 1 und 4 der Schlusssatz anzufügen: „Die Höhe des Schadens ist nach freiem richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung aller zu Grunde liegenden Verhältnisse abzuschätzen, eventuell nach Anhörung von Sachverständigen; die Spezifikation einer Schadensberechnung wird nicht verlangt.“ —

* * *

Im übrigen sind alle die obigen Ausstellungen trotz ihrer grossen Zahl Detail, Kleinigkeiten gegen das grosse Ziel: der Solidität des Geschäftslebens ähnliche Stützpunkte wieder zu geben, wie sie solche früher in der geschlossenen Korporation und naturgemäss in der Beschränktheit des Verkehrs und Marktes besessen hat. Der Gesetzgeber übernimmt damit eine sehr schwierige Aufgabe, ein Stück der sozialen Frage. Aber er erfüllt damit, da diese Arbeit nach den Erfahrungen in anderen Staaten, eine erzieherische Wirkung ausüben und den Kleinbetrieb und den Mittelstand fördern wird, auch eine dankenswerthe Aufgabe der Sozialpolitik.

Noch wichtiger ferner als die gesetzlichen Bestimmungen ist, dass der Entwurf als ein Anstoss zur Selbstverwaltung der Handelspolizei innerhalb der einzelnen Geschäftszweige ausgenützt wird; die Wirksamkeit des staatlichen Schutzes ist von der Frage abhängig, inwiefern es noch möglich ist, die Geschäftskreise zu einem geschlossenen Zusammengehen zu sammeln.

„Dass man in Frankreich und Italien den Art. 1382 des „Code civil“ so hoch stellt, liegt nicht an dessen Wortlaut, sondern darin, dass er der dort herrschenden guten Prinzipien des Geschäftsverkehrs zum Spiegelbild wie zur Stütze dient. Die gleichen Prinzipien finden sich da und dort im deutschen Geschäftsleben deshalb nicht, weil bei uns der Uebergang zum Grossverkehr und zur Gewerbefreiheit viel unvermittelter erfolgte; die anhaftenden „Entwickelungsstummeln“ zu beseitigen, dazu kann das vorliegende Gesetz den Anstoss geben. Hierzu aber, damit das Gesetz nicht auf dem Papier bloss stehen bleibt, vielmehr sein Geist in das Geschäftsleben eindringt, ist die angedeutete Organisation geboten: wird nicht dem einzelnen das Gehässige und Lästige einer Anzeige und der Sammlung des Beweismaterials erspart, so wird das Gesetz nicht so folgerichtig durchgeführt, wie es gerade dem unreellen Geschäftsgebahren gegenüber durchaus geboten ist.

Das beste Gesetz nützt nichts, wenn es nicht angerufen und gehandhabt wird; wo kein Kläger, ist auch kein Richter. Die Organisation ist aber weiter auch zu dem Zwecke erforderlich, dass gewisse Auswüchse, namentlich des Kleinvertriebs, die strafpolizeilich nicht gefasst werden können, eingedämmt werden. Ihre Hauptstütze nämlich findet die langjährige Agitation darin, dass in den Kleinbetrieb das Prinzip des Massenabsatzes und raschen Kapitalumschlags und zwar im Detailverkauf in Gestalt der Grosskonsumvereine, Hausirer, Versteigerungslager, Filialgeschäfte, in das Kleingewerbe auf dem Wege z. B. des Submissionswesens u. s. w. mehr und mehr eindringt. Die Krediterschleichung, maasslose

Unterbietungen im Preis, Kredit und in Lieferungsbedingungen, wie sie namentlich im Submissionswesen zu Tage treten, Konkurs-, Bau- und Ausverkaufschwindel, vielleicht auch manche Auswüchse an der Börse oder im Kleinvertrieb (Hausir- und Konsumvereinswesen) — jede derartige Spekulation auf die Kundschaft ist in gewisser Beziehung auch „illoyal“, wird wenigstens im Kleinbetrieb als die vorzugsweise illoyale angesehen, zumal sie auch früher wirklich „illoyal“, d. h. durch die Gesetzgebung (noch mehr durch die engen, unentwickelten Verkehrsverhältnisse) eingeschränkt war. Durch diese Neuerung wird die Existenz zunächst der kleinen Leute immer mehr geschmälert; grosse Geschäfte können ihre Artikel ausgeben lassen und neue dafür einlegen, sie können die Branche ändern. Dazu ist der kleine Mann nicht in der Lage; er ist an die Scholle gebunden, er kann nicht hinausgehen, um sich Kundschaft zu holen; er kann auch nicht sagen, auf unsolide Wege folge er seiner Konkurrenz nicht nach, er ist vielmehr, will er sich die Kundschaft erhalten, gezwungen, dem schlimmen Beispiel zu folgen. Hier, in der Eindämmung des „Schleuderns“, des Hausirhandels u. s. w. liegt der Schwerpunkt der an die staatliche Hilfe gestellten Erwartungen. Aber es ist dies eine Art Raubbau an der Kaufkraft des Kundenkreises, der mehr das soziale Gebiet berührt, der auch ein Gesamtinteresse verletzt, aber nicht des ganzen Handels, sondern nur je des betreffenden Geschäftszweigs. Schon deshalb, aber auch weil das Merkmal des gemeinschädlichen Verstosses gegen eine ehrenhafte Konkurrenzweise fehlt, kann hiergegen die (Handels-) Polizei nicht angerufen werden; ohnehin sind hier Strafgesetze unwirksam. Zudem würde dadurch der reelle und gesunde Wettbewerb, das legitime Geschäft, in unverhältnissmässiger Weise zu Schaden kommen. Die Ursachen dieser Konkurrenzweise liegen in der sogen. „Ueberkapitalisierung“ und „Ueberproduktion“, in der stetigen, die Nachfrage überflügelnden Steigerung der Produktion und der Neu-Etablierungen: wollte man diese Ursache beseitigen, so müsste man das ganze moderne Erwerbsleben umgestalten.

Wollte der Gesetzgeber wirksamen Schutz gegen diesen wirtschaftlichen Umwandlungsprozess versprechen, so würde er nur, weil er hierzu nicht stark genug wäre, die kleinen Leute in einen verhängnissvollen Irrthum einwiegen und den Keim zu neuer Unzufriedenheit legen, übertriebene, unerfüllbare Hoffnungen erwecken und in der rechtlichen Anpassung an die Neuerungen des kaufmännischen Verkehrs aufhalten. Aber die schlimmsten Ausschreitungen einzudämmen, das würde bei Organisation eines engeren Zusammenschlusses der einzelnen Geschäftszweige und durch Ausbau der schon vorhandenen Verbände nicht schwer fallen. Der Entwurf bewirkt erst dann die beabsichtigte Einschränkung einer unreellen Konkurrenzweise, wenn die Geschäftskreise das Zusammengehen und die Selbstdisziplin organisiren, indem sie die früheren korporativen Statuten im modernen Geist umgestalten und handhaben.

Auf diesem Wege wäre es zugleich auch möglich, den Grundgedanken des Gesetzes weiter zu entwickeln und einerseits den Aufklärungsdienst der Presse zu unterstützen und anzuregen, andererseits den vielen andern, den kaufmännischen Verkehr schädigenden Auswüchsen der Konkurrenz, welche nicht nur etwa zu der bloss unbequemen Konkurrenz zu rechnen sind, auf dem Wege der (korporativen) Selbsthilfe und der Selbstjustiz eine wirksame Grenze zu setzen. Einen nachahmenswerthen Vorgang hierfür geben „Vereine gegen unlauteres Geschäftsgebahren“, wie solche in den letzten Monaten von den Handelskammern Karlsruhe, Halberstadt, Braunschweig u. s. w. gegründet worden sind. Und den nöthigen Anstoss zur Nachahmung sollte die Einräumung des Klagrechts an die Korporationen geben, wie sie rationellerweise in dem Entwurf schon vorgesehen ist.

Im Anschluss daran können wir endlich noch einen Punkt berühren, den wir schon vor 8 Jahren in unserem Jahresberichte pro 1887/88, S. 66 hervorgehoben haben, den nämlich, dass, was die Ausschreitungen der Reklame, die illoyalen öffentlichen Anpreisungen, anbelangt, deren gemeinsame Bekämpfung auch der Presse, nicht allein dem Gewerbestand obliegt. Wir führten damals aus, dass die schreienden, hausirähnlichen, auf Täuschung des Publikums berechneten Inserate, welche die ganze Branche